

Satzung des Vereins „UPAKAR“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „UPAKAR“ (sozialer Nutzen und Hilfe)- Förderung e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Augustusburg, OT Erdmannsdorf
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist. Förderung der Bildung für Kindern und Jugendliche in Nepal. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, Kindern bzw. Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien einen Bildungszugang zu ermöglichen. Dazu wird Herr Lakpa Dorje Sherpa vom Solukhumbu, Lokhim 9, wohnhaft in Kathmandu, zum Verbindungsmann bzw. Kontrolleur zwischen der jeweiligen Bildungseinrichtung und dem Verein „UPAKAR“ bestimmt.

Die zu fördernden Kinder bzw. Jugendlichen, denen eine Bildung zukommen soll, werden von ihm ausgesucht und vorgeschlagen und vom Verein nach eingehender Prüfung zur Förderung bestätigt. Danach nimmt Herr Lakpa Dorje Sherpa mit der Bildungseinrichtung, die in der Nähe des Kindes bzw. Jugendlichen in Frage kommt, Kontakt auf und klärt die Finanzierung und Aufnahme mit der Bildungseinrichtung ab. Nach positiver Zusage seitens der Bildungseinrichtung wird vom zu fördernden Kind bzw. Jugendlichen ein Lebenslauf erstellt. Dem jeweilig vorgeschlagenen zu Fördernden wird das Schulgeld bzw. Stipendium, die Unterrichtsmittel und andere anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Bildung zusammenhängen, voll oder anteilig, für mindestens 4 Jahre/ Studium 3 Jahre (vorerst, dann Neuprüfung) durch den Verein „UPAKAR“ bewilligt.

Herrn Lakpa Dorje Sherpa schließt, nach Prüfung durch den Verein, im Auftrag des Vereins „UPAKAR“ einen Vertrag zwischen Bildungseinrichtung und Verein. Der im Vertrag angegebene Förderungsbetrag für den jeweiligen Schüler/Student wird direkt an die Bildungseinrichtung bezahlt, bzw. kann an Herrn Lakpa Sherpa überwiesen oder durch einen der Vereinsmitglieder an die Bildungseinrichtung überbracht werden.

Es wird im Vertrag vereinbart, in welchen Abständen das Geld gezahlt bzw. überwiesen wird.

Die Bildungseinrichtung bestätigt dem Verein die Bezahlung direkt oder über Herrn Lakpa Sherpa, der sie an den Verein „UPAKAR“ weiterleitet.

Die Bildungseinrichtung verpflichtet sich, halbjährlich eine Beurteilung über die Geförderten sowie Zeugnisse und andere Unterlagen, die den zu Fördernden unmittelbar betreffen, an den Verein bzw. Herrn Lakpa, der es dann an den Verein „UPAKAR“ weiterleitet, zu übergeben.

Nach einem guten Abschluss des Schülers der Grundschule nach 4 Jahren, kann über eine weitere Förderung in einer weiterführenden Bildungseinrichtung durch den Verein entschieden werden. Bei Studenten wird nach 3 Jahren Grundstudium neu entschieden, ob eine Förderung weiter bewilligt wird.

Herr Lakpa Dorje Sherpa wird für seine Vermittlungs- und Kontrolltätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, die durch den Verein beschlossen wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein „UPAKAR“ mit Sitz in Augustusburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzende, Stellvertreter und Kassenwart)

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, per Telefax oder Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt im Falle des Postversandes das Datum des Poststempels, ansonsten das Datum des Absendens.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen, insbesondere auch Satzungszweckänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt

bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten - an Nepalmed e.V. 04668 Grimma, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)